



Sustainable Finance – Ist das Gesetzespaket zu stemmen?

I. Aktueller Stand der Regulierungsmaßnahmen

Mit dem „Action Plan on Sustainable Finance“ hat die EU-Kommission (EU-KOM) im März 2018 eine umfangreiche Gesetzesinitiative gestartet. Der Aktionsplan umfasst zehn Maßnahmen, die zur Erreichung von drei Zielen beitragen sollen:

- Umlenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen;
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit;
- Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement.

Im Rahmen des im Dezember 2019 vorgestellten Green Deals wurden dazu 47 legislative und nicht-legislative Maßnahmen mit Zeitplänen veröffentlicht.

Im April 2020 hat die EU-KOM die Konsultation für ihre neue Sustainable Finance-Strategie veröffentlicht. Die Konsultation baut auf einer Reihe von bestehenden Initiativen und Berichten auf und ergänzt andere Konsultationsaktivitäten.

Ein weltweit beachtetes Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Erreichung der EU Umweltziele stellt die Einführung der **EU Taxonomie-Verordnung**¹ (Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen) dar, die im Juni 2020 durch das EU-Parlament verabschiedet wurde. Die Konkretisierung im Detail soll im Rahmen von delegierten Rechtsakten in zwei Stufen entwickelt und angewendet werden:

- Erste zwei Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung: derzeit in Entwicklung, geplante Anwendung ab 1. Januar 2022;
- Andere vier Umweltziele (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme): Entwicklung bis 31. Dezember 2021 und Anwendung ab 1. Januar 2023.

Auf Basis der EU TaxonomieVO wurden am 20.11.2020 technische Screening-Kriterien zur Weiterentwicklung der Taxonomie - für die ersten beiden Gruppen von Umweltzielen - als Entwurf für einen delegierten Rechtsakt veröffentlicht. Dieser Entwurf betrifft diejenigen Aktivitäten, die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

¹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-taxonomy-sustainable-activities_en



Nach Artikel 8 der EU TaxonomieVO müssen Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nicht-finanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder 29a der CSR-Richtlinie zu veröffentlichen, in diese Erklärung Angaben aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der TaxonomieVO verbunden sind.

Nicht-Finanzunternehmen müssen nach Artikel 8 Absatz 2 zumindest Folgendes offenlegen:

- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind,
- den Anteil ihrer entsprechenden Investitionsausgaben und,
- soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Ergänzend dazu ist auf die Vielzahl weiterer Regulierungsmaßnahmen zu verweisen:

- Offenlegungs-Verordnung (EU 2019/2088 SFDR) inkl. RTS²,
- Aktualisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen im Rahmen einer Überprüfung der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung (2014/95/EU CSR / NFRD)³,
- Delegierte Rechtsakte zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den MiFID-II- und den IDD-Rahmen⁴,
- Konsultations-Standards für EU grüne Anleihen (Green Bond Standards)⁵,
- EU Umweltzeichen für Finanzprodukte (EU Ecolabel)⁶,
- Delegierte Rechtsakte zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den OGAW-Richtlinien und den AIFMD-Rahmen,
- CO₂-Benchmark-Verordnung⁷,
- Konsultation zur Nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Governance Anforderungen)⁸.

Vorschläge zur Änderung der Delegierten Rechtsakte zur Solvency II Richtlinie⁹ zielen darauf ab, dass künftig für die Versicherungsindustrie Veränderungen betreffend die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsorganisation einfließen.

² https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/jc_2020_16_-_joint_consultation_paper_on_esg_disclosures.pdf

³ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/company_reporting_and_auditing/documents/2020-non-financial-reporting-directive-consultation-document_en.pdf

⁴ <https://www.bankenverband.at/mitgliederbereich/focus/sustainable-finance-anderung-in-delegierte-rechtsakte-zu-mifid-ii-und-idd/>

⁵ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en

⁶ [Das Umweltzeichen Ihres Vertrauens: EU-Ecolabel \(eu-ecolabel.de\)](https://www.ecolabel.eu/)

⁷ Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/2175 vom 18.12.2019 zur Änderung der Verordnungen zur Errichtungen der ESAs, der MiFID II, der BMR und der Geldtransferverordnung (EU-ABI. L 334/1 vom 27.12.2019 in: <https://kpmg-lexlinks.de/kreditinstitute/eu-geltender-regulierungsrahmen-gesetze-bestimmungen-und-standards/bmr-verordnung-eu-20161011/uebersicht.html>

⁸ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation>

⁹ [Delegierte Rechtsakte zur Solvency II Richtlinie \(DVO 2015/35\)](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation)



Auch in Deutschland bewegt sich einiges. Bereits veröffentlicht ist ein BaFin-Merkblatt¹⁰ zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken mit dem Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere in das Risikomanagement integriert werden sollen. In Gesprächen mit der BaFin und Vertretern der Deutschen Bundesbank wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Merkblatt und den damit verbundenen Prüfungen vor Ort ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird.

Der Deutsche Bundestag berät aktuell ein Fondsstandortgesetz, das sich unter anderem mit der Prüfpflicht zu ESG-bezogenen Transparenzanforderungen auseinandersetzt.

Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung hat konkrete Handlungsempfehlungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie¹¹ erarbeitet.

II. Positionierungen der fpmi

Die fpmi bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und zu nachhaltigem Wirtschaften. Die Versicherungs- und Finanzwirtschaft hat bereits aus Eigeninteresse eine hohe Sensibilität für das Thema, um drohende Risiken durch Nachhaltigkeitsaspekte beispielsweise bei der Kreditvergabe oder im Anlagegeschäft zu erfassen, zu bewerten und in Entscheidungen zu berücksichtigen.

Seit Jahrzehnten legen die Versicherungsunternehmen vor, wie sich die Häufigkeit und Intensität der Schäden in Deutschland, Europa und weltweit durch die verändernden Klimaverhältnisse und Extremwetterereignisse auswirken. Die Veränderung der Risikolandschaft und ihre Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse sind deshalb bereits ein fester Bestandteil des unternehmerischen Handelns und werden weiter integriert werden.

Die fpmi sieht durch diese Maßnahmen eine große Chance, die Wirtschafts- und Klimaziele aktiv zu erreichen und somit zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Welt beizutragen. Damit das auch gelingt, fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, sich bei den Sustainable Finance Regulierungen an marktwirtschaftlichen Prinzipien zu orientieren und die Entwicklungen am Finanzmarkt zu unterstützen. Nur gemeinsam werden wir die Transformation erfolgreich bewältigen und einen maßgeblichen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen und der Steigerung der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels erreichen. Der in der Finanzindustrie begonnene Transformationsprozess ist mit großen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Die Themenkomplexe betreffen alle relevanten Unternehmensbereiche, wie z. B. Risikomanagement, Unternehmensführung, Controlling, Lieferantenmanagement, Rechnungslegung, Kapitalanlagen und Produktentwicklung.

Der politische Druck und damit die Konsultationsdichte, die Umsetzungsvielfalt und die kurzen Umsetzungsfristen bereiten den Teilnehmern der fpmi große Sorge. Eine qualitativ angemessene Umsetzung ist mit vorhandenen Kapazitäten und Budgets der Unternehmen nur dann möglich, wenn es angemessene Umsetzungsfristen und eine praxisorientierte Herangehensweise gibt. Jeder Schritt muss sorgfältig auf Angemessenheit überprüft werden und standortpolitische Angelegenheiten berücksichtigen.

¹⁰ [Bafin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 13.01.2020](#)

¹¹ [Abschlussbericht vom 25.02.2021 „Shifting the Trillions“ mit 31 Empfehlungen](#)



Die fpmi fordert,

- dass EU, Nationalstaaten und Finanzmarktaufsicht sicherstellen, dass die Transformation hin zu einer im umfassenden Sinne nachhaltigen Wirtschaftsordnung gelingen kann und die Risiken der klimapolitisch motivierten Transformation sowie damit verbundene Finanzierungsfragen für die Unternehmen beherrschbar bleiben.

Die fpmi schlägt deshalb vor, Schritt für Schritt vorzugehen und zunächst die Regulierung zu „E“ (Umwelt) gänzlich zu implementieren und zu testen, anstatt schon parallel dazu aufsichtsrechtliche Klassifizierungssysteme zu „S“ (Soziales) und „G“ (Unternehmensführung) aufzubauen.

Um die Anliegen der fpmi Teilnehmer verständlich zu machen, verdeutlichen wir im Einzelnen bestimmte Themenkomplexe, zu denen dringend Änderungsbedarf besteht.

1. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Die neue **Offenlegungsverordnung** (TransparenzVO) der EU ist seit dem 10. März 2021 anzuwenden. Der Finanzsektor wird zu mehr Transparenz bei Nachhaltigkeitsthemen verpflichtet: erstens durch regelmäßige Reportings (z.B. Jahresberichte), zweitens auf der Internetseite und drittens in vorvertraglichen Schriften (z.B. Fondsprospekten). Die EU-KOM hat allerdings den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) mitgeteilt, dass die Anwendung der dazu notwendigen technischen Regulierungsstandards als sogenannte konkretisierende Level 2-Vorgaben auf das Jahr 2022 verschoben wird. Für die Marktteilnehmer bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand, da die offengelegten Informationen dann erneut ganz oder in Teilen überarbeitet werden müssen.

Die in der Verordnung geregelten Veröffentlichungspflichten gelten zum einen für Unternehmen als Ganzes und zum anderen für einzelne Produkte. Darüber hinaus werden Unternehmen der Finanzwirtschaft aufgrund des von der EU-KOM initiierten Reviews der CSR-Richtlinie auf der Kapitalanlegeseite umfangreiche ESG-Daten-Anforderungen erfüllen müssen. Die drastische Erweiterung des Anwendungsbereichs und die Detailtiefe nicht-finanzieller Berichtspflichten um Nachhaltigkeitsaspekte betreffen im Kaskadeneffekt bei Kreditinstituten mittelbar auch deren Unternehmenskunden und bei großen Unternehmen auch deren Zuliefererbetriebe. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind für große Unternehmen heute schon überwiegend sehr belastend.

Im aktuellen Regierungsentwurf zum **Fondsstandortgesetz** (FoG) wird eine Prüfungspflicht für die Berichtsansforderungen nach der TransparenzVO und TaxonomieVO durch die Abschlussprüfer vorgeschlagen. Damit werden in Deutschland die Weichen für eine umfassende Prüfungspflicht im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung gestellt. Aus der Praxis kann berichtet werden, dass Daten-Agenturen mittlerweile sechsstellige Lizenzgebühren nur für ESG-Rating Angaben einfordern, ohne granulare Auswertungsmöglichkeiten von CO₂ Daten anzubieten (Bsp.: CO₂ Emissionen pro produzierter Einheit oder kWh).

Zusätzliche Dokumentations- oder Meldepflichten und damit neuer bürokratischer Aufwand bedrohen die Stabilität der Wirtschaftsordnung und des Finanzmarktes. Für mittelständische Unternehmen könnten so notwendige Investitionsentscheidungen hinausgezögert werden, die für die nachhaltige Transformation des Wirtschaftssystems essentiell sind.



Die fpmi fordert,

- dass neuer bürokratischer Aufwand und zusätzliche Dokumentations- oder Meldepflichten nur eingeführt werden dürfen, wenn sie im Ergebnis den Aufwand rechtfertigen,
- dass das Gesamtpaket handhabbar gehalten wird und die Offenlegungspflichten beherrschbar bleiben,
- dass der von den Unternehmen abverlangte Informationsbedarf auf ein sinnvolles und brauchbares Maß beschränkt werden muss,
- dass Abhängigkeiten in Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden müssen, damit weniger energieeffiziente, aber notwendige Wertschöpfungssteile finanzierbar bleiben, um im Ergebnis ein klimafreundliches Produkt zu ermöglichen,
- dass bei allen neuen regulatorischen Berichtsansforderungen beachtet wird, dass der Wirtschaft abgeforderte Daten von den Empfängern tatsächlich zur Beurteilung verwendet werden können und die Kosten zur Datenbereitstellung beherrschbar bleiben,
- vor dem Vorschlag einer Ausweitung der Berichtspflichten auf KMUs deren Nutzen kritisch zu hinterfragen, um sicherzustellen, dass der Aufwand auch bewältigt werden kann,
- keine kleinteiligen Vorgaben an die Kreditprüfung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu stellen, die drohen, die Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen zu verlangsamen oder gar zu beschränken. Vorgaben, die KMUs betreffen, müssen sich am Prinzip der Proportionalität messen lassen.

2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Beratung

Als Mindeststandard fordert die TransparenzVO von Finanzmarktteilnehmern die Offenlegung von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen sowie im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung sowohl auf Unternehmens- als auch Produktebene. Dieses Vorgehen gilt unabhängig davon, ob mit einer Anlage Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden oder nicht. Gemäß dem eingeführten regulatorischen Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und im ureigensten Interesse von Versicherungs- und Finanzbranche ist es bereits heute in den Prozessen verankert, dass Beitrags- und Kundengelder verantwortungsvoll und nachhaltig anzulegen sind.

Eine ganze Reihe wichtiger Finanzakteure haben im vergangenen Jahr die Klima-Selbstverpflichtung zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele unterzeichnet.

Nicht die Regulierung sondern der Markt und die zunehmende Offenheit der Kunden, in der Produktauswahl einen nachhaltigen Beitrag leisten zu wollen, entscheiden darüber, welche Produkte neu aufgelegt werden. Politisch bedingte überzogenen Maßstäbe an die Bewertung als „nachhaltig“ und übermäßiger Druck, nachhaltige Produkte zu bevorzugen, würden den Markt behindern und die Offenheit der Kunden für vielseitige nachhaltige Lösungen beeinträchtigen. Das wäre der falsche Weg. Bereits heute zeigt die Praxis, dass die Flut an aufsichtsrechtlich geforderten Erklärungen und Vertragsunterlagen sogar mit der Materie vertraute Kunden überfordern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kundeninformationen in leichter Sprache verfasst sind oder nicht.



Die fpmi fordert,

dass im Sinne einer verhältnismäßigen Regulierung die Kundenberatung nicht mit übermäßigen Erklärungen oder zusätzlichen Vertragsunterlagen strapaziert wird.

3. Nachhaltigkeit im Corporate Governance-Rahmen

Die aktuellen Vorschläge der nachhaltigen Unternehmensführung könnten zu gravierenden regulatorischen Eingriffen in den Kernbereich der Unternehmensautonomie führen. Die EU-KOM konsultiert hierzu aktuell einen Fragenkatalog. Parallel dazu hat das EU-Parlament bereits einen Initiativbericht zur nachhaltigen Unternehmensführung vorgelegt. Daneben wird ein gesonderter Bericht zu Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten erwartet.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung am 3. März 2021 ein Sorgfaltspflichtengesetz auf den Weg gebracht. Diskutiert wird u. a., Unternehmen zur Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu verpflichten und Stakeholder-Gruppen zukünftig unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in den Unternehmen einzuräumen. Große Investoren nutzen bereits ihre Machtstellungen und nehmen Einfluss auf Aktiengesellschaften und die Integration unternehmensindividueller ESG-Strategien in die Governance-Struktur.

Die fpmi verweist darauf, dass kleine und mittlere, inhabergeführte Unternehmen – ebenso wie regelmäßig regulatorisch adressierte große Unternehmen – bereits ein hohes Maß an Verantwortung für Umwelt und Soziales übernehmen und „good governance“ ernst nehmen.

Die fpmi fordert,

- dass keine Ausdehnung angedachter Pflichten hinsichtlich klimarelevanter Geschäftsprozesse erfolgt, und erinnert daran, bei der Ausgestaltung der Governance-Vorgaben auf die Verhältnismäßigkeit zu achten,*
- dass Stakeholder-Gruppen, die keine Position im Unternehmen haben, auch keinen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in Unternehmen erhalten.*

4. Finanzielle und nicht-finanzielle Transparenz der EU-weiten Datenbank ESAP

Für das 3. Quartal 2021 plant die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Errichtung eines EU-weiten European Single Access Point (ESAP).

Die fpmi begrüßt diesen Vorschlag grundsätzlich. Eine zentrale EU-Plattform, die alle offenkundigen Unternehmensdaten und Informationen in einheitlichem Format kostenfrei und maschinenlesbar zur Verfügung stellt, könnte es Anlegern erheblich einfacher machen, Finanzierungen auf nicht-finanzielle Nachhaltigkeit auszurichten. So könnten zum Beispiel Banken bei der Kreditprüfung uneingeschränkt und direkt auf kostenlose Unternehmensdaten zugreifen, was den Aufwand für Banken und Kreditnehmer reduziert und den Prozess beschleunigt.

Die Errichtung der Plattform birgt jedoch Risiken, die unbedingt beachtet werden müssen:

Mit einem umfassenden Zugang durch Dritte würde die Datenbank zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern führen. Es droht außerdem erheblicher Bürokratieaufwand.



In Kombination mit anderen Datenquellen wären in einem von hohen Risiken geprägten, gleichzeitig hoch innovativen Markt alle finanzierungsbedürftigen, auf der Plattform vertretenen Unternehmen ohne Weiteres als interessante Übernahmekandidaten identifizierbar. Damit droht eine Entwicklung ähnlich derjenigen bei erfolgsversprechenden Digitalunternehmen mit europäischen Wurzeln, die aufgrund der Marktgegebenheiten häufig von Big Tech-Unternehmen übernommen werden – zum Schaden für den Standort EU.

Schließlich könnten die Daten aufgrund ihrer Komplexität und scheinbarer Widersprüche ohne unternehmerische Vorkenntnisse fehlinterpretiert werden, was unter anderem zu sachlich nicht begründeten Reputationsrisiken führen würde; viele Rohdaten sind sensitiv und wettbewerbsrelevant.

Die Einführung einer Datenbank als European Single Access Point zu nicht-finanziellen Nachhaltigkeitsdaten über Unternehmen sollte Bürokratie abbauen und den Wettbewerb stärken.

Die fpmi fordert,

- dass die Datenbank keinesfalls neue, ggf. sogar unerfüllbare Bürokratiepflichten schafft oder Konzentrationsprozesse sogar zu Lasten der EU fördert,
- dass vorab geklärt werden muss, ob die Plattform auf dem Feld nachhaltig ausgerichteter Unternehmen ggf. unverträgliche Konzentrationsprozesse auslöst oder neue Berichtspflichten, die den Wettbewerb beeinträchtigen und somit den europäischen Wirtschaftsstandort schwächen. Solchen Entwicklungen muss marktkonform vorgebeugt werden, ohne dabei in Protektionismus zu verfallen;
- dass vorbeugend sichergestellt werden muss, dass die Veröffentlichungspflichten keine Geschäftsgeheimnisse oder Wettbewerbspositionen der Veröffentlichenden gefährden,
- dass die EU-Kommission es auch außereuropäischen Unternehmen auferlegen muss, ihre Daten über den ESAP zur Verfügung zu stellen,
- dass vorab geklärt wird, ob und ggf. wie weit Veröffentlichungspflichten durch die Datenschutzgrundverordnung an Grenzen stoßen, weil z.B. immobilienorientierte Unternehmen nicht auf Mieterdaten zurückgreifen können. Zu Datenanforderungen, die solche Grenzen überschreiten, darf es nicht kommen.
- dass bereits veröffentlichte Daten ohne Belastung der Berichtenden eingepflegt werden und die Einführung der Datenbank keinesfalls dazu genutzt werden darf, neue Berichtspflichten zu schaffen,
- dass mit großem Vorlauf standardisierte Datenformate und Schnittstellen bekanntgegeben werden müssen, um sowohl die Befüllung von, als auch die Auslesung aus marktgängigen Berichtsprogrammen zu erlauben, und um Reportingpflichten ohne Reibungsverlust in bestehende Prozesse integrieren zu können.

5. Kein Goldplating bei deutscher Sustainable Finance Strategie

Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Vorreiterrolle beim Thema „Sustainable Finance“ einzunehmen. Dazu hat der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung ein Maßnahmenpaket erarbeitet und der Bundesregierung empfohlen, das weit über die EU-Vorschriften hinausgeht.



So schlägt der Bericht vor, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zu einer Berichterstattung gemäß dem Rahmenwerk der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) nach dem Comply-or-Explain-Prinzip ab 2022 zu verpflichten.

Die geforderte TCFD-Berichterstattung bspw. auf Basis von Szenarien würde bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen den möglichen Rahmen der Berichtsbewältigung sprengen. Da sowohl Finanzwirtschaft als auch Realwirtschaft international aufgestellt sind, kann eine Führungsrolle nicht durch den Fokus auf das nationale Handeln erreicht werden.

Die fpmi fordert,

- dass die Sustainable Finance-Strategie für Deutschland einfache, leicht umsetzbare und effektive Maßnahmen enthält, die nicht über die europäischen Vorgaben hinaus gehen,
- dass die geforderte standardisierte Darstellung der Berichterstattung daher nicht abweichend von der TransparenzVO erfolgt,
- dass die CO₂-Reduzierungsziele analog zu den EU-Zielsetzungen vorgenommen und die Berichtsintervalle daran ausgerichtet werden,
- dass darauf geachtet wird, die Gefahren zu starker Regulierung und Bürokratisierung für den Innovationsstandort Deutschland angemessen zu berücksichtigen,
- dass auch für KMU unter 500 Mitarbeitern kein direkter Zwang erwächst, zusätzliche Berichte zu erstatten,
- klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen für die Berichtspflichten, eine proportionale Auslegung der Melde- und Offenlegungspflichten gemäß der Risikoneigung und -höhe der Institute.

*Nachdem die Verordnungen der EU unmittelbar anwendbar sind und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen, ist die fpmi gegen deutsche bürokratische Sonderwege, die insbesondere die mittelständische Wirtschaftsstruktur, die auch Bayern prägt, deutlich beschädigen würden, und appelliert an die Bundesregierung, **keinen weiteren speziellen Anforderungskatalog neben den Europäischen Regulierungen aufzustellen**. Eine „ESG-Buchstaben-Suppe“ trägt nicht zum Umbau hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem bei.*

6. Keine pauschalen Auf- und Abschläge von Eigenkapitalanforderungen bei nachhaltigen Finanzierungen

Die Finanzindustrie bekennt sich dazu, die Förderung von Nachhaltigkeit in den Geschäftsprozessen, bei den Kapitalanlagen, der Kreditvergabe, der Versicherung von Risiken und der Produktgestaltung als integralen Bestandteil ihres Handelns auszubauen. Diese Transformation kann nur durch konstante politische Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Eingriffe in Eigenkapitalvorschriften senden hierzu das falsche Signal aus. Eine mögliche Klassifizierung als ökologisch nachhaltig hat keine Aussagekraft über das Risiko eines Projekts. Grundsätzlich lässt sich ohne präzise Analyse nicht pauschal ableiten, ob Nachhaltigkeit gleichzeitig Risikoreduktion oder –minderung bedeutet.



Die fpmi fordert,

- *dass aufsichtsrechtliche Regelungen weiterhin die Funktionsfähigkeit und Stabilität einzelner Kredit- und Versicherungsunternehmen und des Finanzsystems insgesamt sicherstellen müssen,*
- *dass die Höhe der für eine Finanzierung erforderlichen Kapitalunterlegung sich am Risiko einer Anlageklasse bzw. der einzelnen Position orientieren muss und nicht als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt werden darf.*
- *Die fpmi spricht sich klar gegen die allgemeine Einführung eines „Green Supporting Factors“ für Banken und Versicherungen aus, da pauschale Erleichterungen zu einer nicht risikogerechten Allokation von Kapital führen würde. Das ist für eine adäquate Risikobetrachtung und -steuerung ungeeignet. Maßstab für Eigenkapitalanforderungen muss stets das individuelle Risiko bleiben.*

7. Nachhaltigkeitsaspekte schrittweise in das Risikomanagement integrieren

Die regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben sehen bereits heute vor, dass Banken alle wesentlichen Risiken berücksichtigen müssen. Dazu gehören prinzipiell auch ESG-relevante Aspekte. Dennoch drängt die Bankenaufsicht auf europäischer (EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken¹²) und nationaler Ebene (BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken¹³) darauf, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in das Risikomanagement einzubeziehen. Zudem sollen sich die Eigenkapitalanforderungen der Institute stärker an den ESG-Risiken orientieren. Bisher fehlt es aber an notwendigen Daten sowie Modellen, die eine quantitative Berücksichtigung von ESG-Aspekten zulassen. Angesichts der langen Zeithorizonte, die mit der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einhergehen, ist insbesondere der Aufbau von entsprechenden Modellen für Transitions- und Auswirkungsszenarien, z.B. zu CO₂-Pfadern, eine enorme Herausforderung. Hinzu kommt, dass insbesondere im kleinteiligen Retailgeschäft oder im Immobiliengeschäft eine individuelle Messung von ESG-Aspekten nicht verhältnismäßig ist. Die European Banking Authority (EBA) fordert neue Standards um ökonomische und soziale Tätigkeiten von Banken zu bewerten. Hierzu wird u.a. die Einführung einer Green Asset Ratio gefordert.

Die fpmi fordert,

- *dass die quantitative Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Risikomanagement nur ein mittel- bis langfristiges Ziel sein kann,*
- *dass die Aufsichtsbehörden den Banken genügend Zeit einräumen, bevor sie eine systematische Messung von ESG-Risiken einfordern,*
- *dass für das Retail- und Immobiliengeschäft die Verwendung von Branchen-Durchschnitten und Benchmarks erlaubt werden,*
- *dass eine Einbindung in die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen (z.B. den SREP-Prozess) grundsätzlich erst dann realistisch möglich ist, wenn entsprechende Daten und Modelle vorliegen.*

¹² [EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken vom 27.11.2020](#)

¹³ [BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, geänderte Version vom 13.01.2020](#)



Die fpmi sieht den Vorschlag für die Einführung der „Green Asset Ratio“ kritisch, da damit womöglich mehr Aufmerksamkeit auf die nachhaltige Finanzierung einer Bank gesetzt wird als auf die traditionelle Risikosichtweise. Eine Verzerrung der Bewertung könnte entstehen, wenn z.B. alte Bausubstanz nach einer Sanierung deutlich energieeffizienter ist, aber dennoch nicht den erforderlichen Schwellenwert erreichen würde.

8. Transformation ermöglichen

Die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit wird kostenintensiv und tiefgreifend sein und einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Im Entwurf des ersten delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie-Verordnung sind zuletzt diverse Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit einzelner Wirtschaftstätigkeiten definiert, die diese Finanzierbarkeit unter nachhaltigen Gesichtspunkten in Frage stellen.

Die Emissionsgrenzwerte der Taxonomie widersprechen dem, da sie die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren ab Mitte des Jahrzehnts grundsätzlich als nicht nachhaltig einstufen, selbst wenn diese mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen wie E-Fuels, Wasserstoff oder modernen Biokraftstoffen betrieben werden. Auch werden damit klimafreundliche Technologieansätze und Innovationen von vornherein ausgeschlossen, die auf der Idee des Verbrenners aufbauen.

Eine „braune“ Taxonomie, in der nicht-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert werden, ist ebenso nicht zielführend. Europa ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. In vielen Regionen Europas müssen auch weiterhin Technologien, die dem Entwurf zufolge als nicht nachhaltig einzustufen sind, beispielsweise Gaskraftwerke, als Regelenergie zumindest in einer Übergangszeit zur Energieversorgung beitragen, um in Zeiten mit wenig Solar- und Windenergie eine kontinuierliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die fpmi fordert,

- eine technologieoffene Regulierung im Bereich Verkehr, da diese zu einer wirtschaftlich effizienten Erreichung der Klimaziele und geringeren Belastungen für die Volkswirtschaft führt. Das pauschale Verbot eines Antriebs oder einer Technologie darf nicht das Ziel sein, sondern eine Reduktion von Emissionen und perspektivisch die Emissionsfreiheit. Überambitionierte bzw. zu starre CO₂-Grenzwerte für bestimmte Branchen und Aktivitäten halten die Teilnehmer der fpmi nicht für zielführend,*
- dass die Emissionsgrenzwerte der Taxonomie zumindest für eine ausreichend lange Übergangszeit so gestaltet werden, dass Investitionen in diese Kraftwerke und deren Betrieb als nachhaltig eingestuft werden können,*
- dass die Taxonomie ein Level Playing Field für alle Technologien bieten muss, die einen wesentlichen Beitrag für den Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 leisten können,*
- dass diejenigen Sektoren, deren Geschäftsmodell als nicht nachhaltig gelten (z.B. CO₂-intensive Sektoren wie Öl und Gas), mit ausreichend Finanzierung bei der Transformation und Reduzierung von Klimarisiken unterstützt werden,*



- dass die EU sich im Sinne der Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft auf den „positiven Ansatz“ der Taxonomie konzentrieren soll, der dazu führt, dass die für den ökologischen Übergang erforderlichen Aktivitäten verstärkt werden,
- dass EU-Initiativen schrittweise aufeinander aufbauen und bereits bestehende Regulierungen berücksichtigen sowie Transformationsprozesse technologieoffen und auch in ihren Zwischenschritten finanzierbar halten.

III. Zusammenfassung

Die Teilnehmer der Finanzplatz München Initiative appellieren an die politischen Entscheidungsträger, sich bei den Sustainable Finance Regulierungen an marktwirtschaftlichen Prinzipien zu orientieren und die Entwicklungen am Finanzmarkt zu unterstützen.

- Die fpmi unterstützt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten in der TransparenzVO nur dann, wenn sie die Unternehmen nicht übermäßig einschränken und die Dokumentations-, Meldepflichten und Abhängigkeiten in Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden. Sie spricht sich gegen eine Über-Strapazierung der Kundenberatung und neue Vorgaben in der Kreditprüfung aus.
- Sie fordert, bei den Vorschlägen zur nachhaltigen Unternehmensführung – Ausgestaltung des Corporate Governance-Rahmens (EU-Ebene) und im Sorgfaltspflichtengesetz (Bundesebene) auf die Verhältnismäßigkeit der Vorgaben zu achten und die Unternehmensautonomie zu erhalten.
- Eine Veröffentlichungspflicht in der EU-weiten Datenbank ESAP wird nur befürwortet, wenn das Risiko ungleicher Wettbewerbsbedingungen und feindlicher Übernahmen verhindert wird. Zusätzlich sollte diese Pflicht auch für außereuropäische Unternehmen gelten.
- Die deutsche Sustainable Finance-Strategie darf zu keiner Verschärfung von EU-Richtlinien führen. Gesetze müssen im europäischen Kontext erfolgen; sie dürfen nicht von den Verordnungen abweichen und keine unverhältnismäßige Regulierung und Bürokratie verursachen, vor allem für KMUs.
- Eingriffe in die Eigenkapitalvorschriften durch Klassifizierung als ökologisch nachhaltig oder nicht werden abgelehnt. Die Implementierung im Risikomanagement kann nur ein mittel- und langfristiges Ziel sein.
- Bei der Abfrage von ESG-Risiken durch die Aufsichtsbehörden muss ein angemessener Zeithorizont gegeben sein. Die allgemeine Einführung eines „Green Supporting Factors“ für Banken und Versicherungen wird abgelehnt. Die Teilnehmer der fpmi sehen bei der Einführung einer „Green Asset Ratio“ die Gefahr der Bewertungsverzerrung im Risikomanagement.
- Die fpmi fordert mehr Flexibilität bei der Transformation der nicht als nachhaltig bewerteten Sektoren in der Taxonomie-Verordnung.
- Für alle Bereiche gilt es, den Bürokratieaufwand und die Kosten, die mit diesen Maßnahmen einhergehen, möglichst gering zu halten.